



# Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach Art. 42 BayNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt  
Praterinsel 5 80538 München Deutschland

Landratsamt Miesbach  
Ref. Wasser- und Bodenschutzrecht  
Herrn M. Kronschnabl  
Rosenheimerstr. 4

83714 Miesbach



VzSB-Geschäftsstelle  
Praterinsel 5  
80538 München  
Deutschland

Ansprechpartner:  
Michael Robert  
Tel.: +49/(0)89/211224-55  
Fax: +49/(0)89/14003-81827  
E-Mail: info@vzsb.de  
Internet: www.vzsb.de  
Steuer-Nr.: 143/223/70580

1. Vorsitzender:  
Prof. Dr. Michael Suda

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

E-Mail

Datum

20. August 2010

## Vorab per Email:

[michael.kronschnabl@lra-mb.bayern.de](mailto:michael.kronschnabl@lra-mb.bayern.de)

**Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), alle genannten Gesetze ab März 2010 neu in Kraft getreten**

**Hier: vorläufige Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Antrag der Stadtwerke München vom 22.4.2010 auf wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des Pumpspeicherkraftwerks „Leitzachwerk I“/in den Gemeinden Weyarn und Feldkirchen-Westerham für die Zeit ab 1.1.2011; geltender Bewilligungsbescheid vom 3.2.1982 mit Befristung der Wasserrechte bis 31.12.2010**

**Ihr Schreiben vom 30.6.2010, AZ: 32.1/22-2010/643 Kr**

**Anhörungsverfahren bis Mitte August 2010, verlängert bis 31.8.2010**

Sehr geehrter Herr Kronschnabl,

der Verein zum Schutz der Bergwelt bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und gibt nachfolgend **vorläufige Stellungnahme** ab.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt weist den Antrag der Stadtwerke München (SWM) GmbH auf Bewilligung auf unveränderten Weiterbetrieb des Leitzachwerkes I und die im Antrag und im Verfahren vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraumes auf lediglich Seehamer See, Triebleitungen, Kraftwerk, Unterbecken und das darauf aufbauende Verfahren des Landratsamtes Miesbach entschieden zurück. Der Verein zum Schutz der Bergwelt vermisst im Antrag der SWM die Umsetzung der Selbstverpflichtung der umweltverträglichen Stromerzeugung.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt befürwortet den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des Pumpspeicherkraftwerkes „Leitzachwerk I“ nicht um 30 Jahre, sondern vorerst ab 1.1.2011 nur um 1-2 Jahre, d.h. bis längstens 31.12.2012, zu verlängern.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt fordert zur Beurteilung des Antrages auf längerfristigen Weiterbetrieb des Pumpspeicherkraftwerkes nach Vorlage zusätzlicher Unterlagen (vor allem weiter reichende ökologische Gutachten bei gleichzeitiger Betroffenheit von Natura 2000 und WRRL) und nach Vorlage einer die Flüsse Mangfall, Schlierach und Leitzach sowie den Seehamer See betreffenden „Gewässerökologischen Studie“ im Jahre 2011, spätestens im Jahre 2012, ein neuerliches wasserrechtliches Bewilligungsverfahren mit wesentlich weiter gefasster Abgrenzung des Untersuchungsraumes unter Hinzuziehung dieser zusätzlichen Gutachten und dieser „Gewässerökologischen Studie“, dann auch unter Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften wie z.B. Stadt Miesbach, Gemeinde Irschenberg, die Landkreise Miesbach und Rosenheim.

Es liegt eine Kollision des Projektes „Leitzachwerk“ mit drei betroffenen FFH-Gebieten vor.

Ohne eine ganzheitliche Lösung der Gesamtproblematik mit der Zielsetzung einer nachhaltigen, umweltverträglichen Nutzung der Wasserkraft und einer Kompensation der negativen Effekte der Stromerzeugung auf die Umwelt (betreffend die Problemkreise Wasserkraft mittels der Leitzachwerke der Stadtwerke München, Umsetzung der WRRL, von Natura 2000, des Hochwasserschutzes, der Alpenkonvention an den drei beteiligten Flüssen Mangfall, Schlierach und Leitzach sowie Seehamer See mit den nachgeschalteten Speicherteichen) können wir keine **abschließende Stellungnahme** abgeben und sehen auch keine längerfristige Zustimmungsmöglichkeit für die beantragte Bewilligung.

Konten Inland:  
Postbank München  
Kto.Nr. 9905808  
BLZ 700 100 80  
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08  
BIC: PBNKDEFF

Konten Ausland:  
Hypo Tirol Bank Innsbruck  
Kto.Nr. 200 59 1754  
BLZ 57000  
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754  
BIC: HYPTAT22

Credit Suisse Basel  
Kto.Nr. 99 68 26-01  
BLZ 4060  
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0  
BIC: CRESCHZZ40R

## 1. Zusammenfassende Begründung:

Mit dem Wasserkraftwerksbetrieb der Leitzachwerke hat sich eine nachteilige, anhaltende Beeinträchtigung des gesamten Ökosystems des Einzugsgebietes ergeben.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt ist der Auffassung, dass mit dem Bewilligungsantrag der Stadtwerke München (Antrag auf Gestattung unter Fortgeltung aller Auflagen wie in der geltenden Bewilligung) die veraltete Wasserkraftanlage Leitzachwerke<sup>1</sup> im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung der Wasserkraft und der Notwendigkeit der Sanierung der bestehenden Bewilligung auf geltende Normen nicht realisiert werden kann.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt ist der Auffassung, dass die dem o.g. Antrag der Stadt München beigefügten Unterlagen, die vorgenommene, rechtlich nicht haltbare Abgrenzung des Untersuchungsraumes (fehlerhaft festgelegt) unter Ausschluss der Ausleitungsstrecken an der Mangfall, Schlierach, Leitzach auf lediglich Seehamer See, Triebleitungen, Kraftwerk und Unterbecken, die Reduzierung der Kompensationsmaßnahmen auf die lediglich im Seehamer See vorgesehene Errichtung einer Fischeicheanlage, Einbau von zwei kleinen Laichinseln, Einrichtung von Messpegeln sowie die unzureichende bzw. fehlende Umsetzung der WRRL, von Natura 2000, die fehlende Berücksichtigung der Alpenkonvention, die fehlende Berücksichtigung des Hochwasserschutzes einschließlich Klimaänderungsfaktor (=1,15 – 1,20 für HQ<sub>100</sub>), die fehlende Erhöhung der Mindestwassermengen unter zusätzlicher Berücksichtigung des Klimaänderungsfaktors (=1,15 – 1,20), die fehlende Verbesserung der Wasserqualität des Seehamer Sees und damit auch der Ausleitungsgewässer, die fehlende Umsetzung der Ziele der Nationalen und der Bayer. Biodiversitätsstrategien für einen fachlich begründeten Bescheid mit einer Laufzeit über 30 Jahren nicht ausreichen.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt erhebt daher die Forderung nach Vorlage von weiter reichenden ökologischen Gutachten und einer „Gewässerökologischen Studie“ für die Mangfall, Schlierach, Leitzach sowie den Seehamer See als fachliche Grundlage für das Verfahren und den neuen Bescheid.

Schwerpunkte der „Gewässerökologischen Studie“ sollten sein:

Vorschläge für

- die Festlegungen ökologisch erforderlicher Mindestwassermengen in Mangfall, Leitzach und Schlierach (zur Erhaltung von Lebensräumen und der Verbesserung der Durchgängigkeit in den Ausleitungsstrecken)
- die Verbesserungen der Durchgängigkeit an Querbauwerken und Wehranlagen
- die weitere Reduzierung der Belastungen durch die Schlierach-Einleitungen aus der Kläranlage Miesbach in das Pumpspeichersystem Seehammer See
- die Verbesserung/Sanierung der Gewässergütesituation des Seehamer Sees
- die Reduzierung der ökologischen Schäden durch den Kraftwerksbetrieb am Seehamer See durch die bisher durch Aufstau und Absenkung gestatteten Wasserspiegelschwankungen von 2 m, in Ausnahmefällen bis 6 m
- nicht nur kosmetische, sondern wirksame Ausgleichsmaßnahmen für alle durch den Wasserkraftwerksbetrieb der Leitzachwerke nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt und Schutzgüter

Bei der Bearbeitung der vorgenannten Punkte sind die Zielvorgaben der EG - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), von Natura 2000, des Hochwasserschutzes, der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie (BayKLAS) einschließlich des Klimaänderungsfaktors und der Alpenkonvention<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

Die im Bescheidsantrag vorgegebenen Mindestwassermengen stammen aus dem Jahre 1982. Sie entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard, der ca. 75-100% höher liegen dürfte und der den seit 2000 geltenden WRRL-Vorgaben ebenso entsprechen muss wie der Einbeziehung des Klimaänderungsfaktors und den Festlegungen der Alpenkonvention.

([http://www.alpconv.org/home/index\\_de](http://www.alpconv.org/home/index_de))

Die Vorgaben des aus diesen Gründen überholten „Bayerischen Restwasserleitfadens von 1999“ sind bei dem komplexen System mit Ableitungen aus 3 Flüssen und dem Pumpspeicherbetrieb nicht ausreichend. Dazu bedarf es eines gesonderten Gutachtens. Projekte mit dem Ziel der Gewinnung erneuerbarer Energien müssen nachhaltige Kriterien ebenso erfüllen wie andere Energieprojekte auch.

Voraussetzung für eine **abschließende Stellungnahme** des Vereins zum Schutz der Bergwelt ist die Vorlage weiterer Gutachten und der o.g. „Gewässerökologischen Studie“. Während des laufenden Verfahrens bis Ende August 2010 können die fehlenden Gutachten/die fehlende Studie nicht mehr fertig gestellt werden.

Da für die Erstellung einer solchen Studie eine Bearbeitungszeit von ca. einem Jahr anzusetzen ist, sollte der Bescheid vorläufig nur für ein bis maximal zwei Jahre verlängert werden, damit nach Vorlage der Gutachten und Studie ein neuerliches Bewil-

<sup>1</sup> Seit der technischen Vergrößerung des ursprünglich natürlichen Seehamer Sees durch den Bau von zwei Staumauern 1911-1913 und der Leitzach-Ableitung in den Seehamer See wird das Leitzachwerk I seit 1913 betrieben; seit 1928 zusätzlich Mangfall- und Schlierach-Ableitung in den Seehamer See, seit 1934 Beginn des Pumpspeicherbetriebs Seehamer See-Vagener Speichersee; Bescheidverlängerungen 1982 (3.2.82, Änderungsbescheid 1.7.82 und 22.3.84) durch das Landratsamt Miesbach. Seit 1960 besteht das Pumpspeicherkraftwerk Leitzachwerk II, seit 1965 das Laufwasserkraftwerk Leitzachwerk III.

<sup>2</sup> Der Seehamer See, die Flüsse Mangfall, Schlierach und Leitzach mit ihren Ausleitungsstrecken liegen in der Gebietskulisse der für Deutschland und damit auch für Bayern völkerrechtlich verbindlichen Alpenkonvention und ihrer Protokolle.

ligungsverfahren auf der Grundlage der Gutachten und der Studie durchgeführt und ein fachlich begründeter Bescheid für 30 Jahre erlassen werden kann. Dies schließt nicht aus, dass Maßnahmen, die fachlich begründet sein müssen, nicht bereits innerhalb der nächsten zwei Jahre umgesetzt werden können.

## **2. Detaillierte Begründung:**

### **2.1 Sachstand**

**2.1.1** Die Stadtwerke München GmbH und damit die Stadt München beziehen mit erheblichem Gewinn aus dem Taubenberggebiet-Mangfalltal/Landkreis Miesbach in bester Wasserqualität den Großteil des Trinkwassers (70-80%) für die Stadt München.

Die Stadtwerke München GmbH und damit die Stadt München beziehen mit erheblichem Gewinn über die Pumpspeicherkraftwerke „Leitzachwerk I und II“ und das Laufwasserkraftwerk „Leitzachwerk III“ durch im Landkreis Miesbach gelegene Gewässerteilüberleitungen aus der Mangfall, Schlierach und Leitzach in den Seehamer See erheblichen Anteil des Spitzenstroms für die Stadt München.

Die Stadtwerke München stellen sich in der Öffentlichkeit bez. Wasserkraft dar:

*„Bei den Stadtwerken München haben Klima- und Umweltschutz oberste Priorität.“*

*Die Stadtwerke München erzeugen Strom umweltschonend, sind führend in der umweltverträglichen Stromerzeugung, erzeugen Grünen Strom, u.a. in den Leitzachwerken wird Ökostrom erzeugt.“*

Aufgrund dieser Ansprüche, Selbstverpflichtungen und Festlegungen haben die Stadtwerke München GmbH und damit die Stadt München die Verpflichtung außer dem Vorteil auch die im Landkreis Miesbach dadurch entstandenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu vermindern und auszugleichen. Dem Antrag der SWM fehlt die ausreichende Umsetzung dieser Selbstverpflichtungen.

**2.1.2** Voraussetzungen für den Betrieb der Leitzachwerke ist - wie gesagt - die Ableitung von Wasser aus der Mangfall, Schlierach und Leitzach in den Seehammer See, der als Kopfspeicher dient. Von dort wird das Wasser unter Stromgewinnung in die Unterbecken der Anlage bei Vagen geleitet und bei Stromüberangebot wieder hochgepumpt in den Seehammer See (Leitzachwerke I und II). Über 24 Stunden wird eine vergleichmäßigte Wassermenge aus den Unterbecken in die Mangfall bei Vagen wieder abgegeben (Leitzachwerk III).

Die Kläranlage der Stadt Miesbach benutzt die Schlierach als Vorfluter. Das für den Seehamer See offensichtlich nicht genügend geklärte Abwasser in der Schlierach wird mit der o.g. Ableitung teilabgeleitet in den Seehamer See, wodurch die Selbstreinigungskraft des Sees überfordert wird und der See wegen dieser Eutrophierung immer wieder sogar als Badesees ungeeignet ist. Welche anteilige Bedeutung für die Qualität des Seehamer Sees zusätzlich das aus der Mangfall und Leitzach übergeleitete Wasser hat, ist uns nicht bekannt.

Die Abgabe des eutrophierten und mittlerweile erwärmten Speicherseewassers aus dem Seehamer See resp. aus den Unterbecken in die Mangfall führt durch Eutrophierung und Temperaturanstieg zur weiteren ökologischen Verschlechterung der Mangfall im Unterlauf. Der wiedereinleitungsbedingte Temperaturanstieg hat vor allem für den Fischbestand während der Sommermonate erheblich negative Auswirkungen.

**2.1.3** Die in den 1980er Jahren vereinbarten und nicht durch Bescheid festgelegten Mindestwassermengen in den Ausleitungsstrecken der Mangfall, Schlierach und Leitzach führen weiter zu erheblichen Beeinträchtigungen an der Mangfall, Schlierach und Leitzach. Dies zeigt sich besonders an der Leitzach und dort auch an dem in den Sommermonaten durch die zu geringe Mindestwassermenge verursachten Temperaturanstieg mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Fischbestand dieses Alpenvorlandgewässers. Weitere Probleme durch zu geringe Mindestwassermengen: verminderte Schleppkraft, Verschlammlung, Sauerstoffmangel, Verschlechterung der Gewässergüte etc.

Die Flussbereiche der Wasserüberleitungen aus der Mangfall bei Weidenau zum Seehamer See sowie aus der Leitzach bei Mühlau zum Seehamer See und die unterhalb davon gelegenen Flussausleitungsstrecken liegen innerhalb der FFH-Gebiete „Mangfalltal“ und „Leitzachtal“. Der Seehamer See mit Umgriff ist Teil des FFH-Gebietes „Wattersdorfer Moor“.

Für diese FFH-Gebiete hat die Regierung von Oberbayern am 11.11.2006, am 5.12.2006 bzw. am 8.11.2006 „Gebietsbezogene Erhaltungsziele“ auch für die gewässerabhängigen Lebensräume und Arten festgesetzt. Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Bei der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leitzachtal“ ist z.B. als 4. Erhaltungsziel festgesetzt:

*„Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Leitzach und ihrer Zuflüsse** mit ihren unverbauten Abschnitten. Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen, der natürlichen Dynamik und Geschiebeführung. Erhaltung der oligotrophen bis mesotrophen Gewässerqualität.“*

Bei den Erhaltungszielen des Seehamer Sees im FFH-Gebiet „Wattersdorfer Moor“ sei dahingestellt, ob es sich beim Seehamer See um einen „natürlich eutrophierten See“ handelt. Vor seinem technischen Aufstau und der Leitzacheinleitung ab 1913 ist zu vermuten, dass er natürlicherweise ein viel kleineres oligotrophes / mesotrophes / dystrophes Stillgewässer war. Der jetzige Eutrophierungsgrad des Seehamer Sees ist demnach vermutlich nicht „natürlich“, sondern ist vor allem durch die vor-

belasteten Einleitungen aus der Schlierach, Mangfall und Leitzach verursacht. Durch die Einleitungen ist der Seehamer See ein kalkreicher, trophiebelasteter Alpenvorlandsee. Dieser Sachverhalt bez. der FFH-Erhaltungsziele bez. Seehamer See sollte daher nochmals überprüft werden, um das WRRL-Ziel bis 2015 „guter ökologischer Zustand“ erreichen zu können.

Der Antrag der Stadtwerke München, die Bewilligung für das Leitzachwerk I für weitere 30 Jahre unter Beibehaltung der vereinbarten Restwassermenge und ohne Berücksichtigung eines Klimaänderungsfaktors zu erhalten, würde z.B. die FFH-Gebiete „Leitzachtal“ und „Mangfalltal“ weiter erheblich beeinträchtigen und es ist daher Art. 6 (3)<sup>3</sup> und (4) der FFH-RL anzuwenden:

Aufgrund des Art. 6 (3) der FFH-RL, dass für „Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ sind für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Leitzachtal“ und „Mangfalltal“ zwingend Verträglichkeitsprüfungen erforderlich. Diese FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind grob fehlerhaft in der Umweltverträglichkeitsstudie, im Rahmen des Verfahrens nicht einmal als FFH-Verträglichkeitsabschätzungen durchgeführt worden und sogar ausdrücklich ausgespart worden und wurden auch vom Landratsamt Miesbach bisher nicht eingefordert.

Die Umsetzung dieser Bestimmung der FFH-RL erfolgte im BNatSchG mit § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen.

**Durch den o.g. Antrag der Stadtwerke München die Bewilligung für das Leitzachwerk I ab 2011 für weitere 30 Jahre auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung zu geringer Restwassermengen z.B. in der Leitzach und Mangfall zu erreichen, wird die Umsetzung der FFH-Erhaltungsziele z.B. für die FFH-Gebiete „Leitzachtal“ und „Mangfalltal“ für weitere 30 Jahre verunmöglicht. Der bisher nicht berücksichtigte Klimaänderungsfaktor führt zu weiteren zusätzlichen Beeinträchtigungen. Zwingend erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind im Rahmen des Verfahrens nicht durchgeführt worden. Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit der zu kleinen Abgrenzung des Untersuchungsraumes und den fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen widerspricht EU-Recht und Bundesrecht und ist daher als grob fehlerhaft einzustufen.**

**2.1.4** Wasserrechtlich sind die Genehmigungen für die Leitzachkraftwerke in unterschiedlichen Verfahren behandelt worden. Dies zeigt sich in der Antragstellung der Stadtwerke München für das Leitzachwerk I. Auch wenn die Stadt München aufgrund eines Altrechts berechtigt ist Wasser aus Mangfall, Leitzach und Schlierach in den Seehammer See abzuleiten, so entbindet diese Sach- und Rechtslage die Unternehmerin und ggf. die Wasserrechtsbehörde - unabhängig von dem gegenständlichen Verfahren - nicht davon, sämtliche Gewässerbenutzungen im Lichte der aktuell geltenden Rechtslage kritisch zu hinterfragen und ggf. anzupassen. Aus den vorliegenden Unterlagen und aus der diesbezüglichen Email-Mitteilung vom 3.8.2010 des Landratsamtes Miesbach an den VzSB<sup>4</sup> lässt sich ein solches Handeln bis jetzt nicht erkennen.

<sup>3</sup> Art. 6 (3) der FFH-RL:

„Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Abs. 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

<sup>4</sup> Zitat aus der o.g. Email vom 3.8.2010:

Sehr geehrter Herr Lintzmeyer,

Ihre u.a. Mitteilung darf ich wie folgt beantworten:

die von Ihnen geforderte FFH-Verträglichkeitsabschätzung (-Prüfung) für die Leitzach ist nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, da nicht Gegenstand des Antrages auf wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des bestehenden und in Betrieb befindlichen Pumpspeicherkraftwerks „LEITZACHWERK I“. Beantragt wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, "den Seehamer See durch Ableiten von Wasser durch die Triebwasserleitung im Pumpbetrieb zu benutzen". Ebenso wurde beantragt, das aus dem Seehamer See entnommene Wasser in das Unterbeckensystem einzuleiten und von dort zum Hochpumpen in den Seehamer See zu entnehmen. Ferner wurde beantragt, Grundwasser im Bereich des Einlaufschachtes beim Seehamer See und südlich des Kraftwerksgebäudes aufzustauen und umzuleiten. Die Landeshauptstadt München ist auf Grund früherer Bescheide (als der bis 31.12.2010 befristete Bewilligungsbescheid vom 03.02.1982) berechtigt und verpflichtet, auf unbestimmte Dauer Wasser aus der Leitzach, der Mangfall und der Schlierach in den Seehamer See abzuleiten. Bei Betrachtung der sog. "Nullvariante", d.h. gedanklich den Betrieb inkl. wasserrechtlicher Bescheidslage des LEITZACHWERKS I auszublenden, wäre folglich die Landeshauptstadt München immer noch berechtigt, allein für den Betrieb von LEITZACHWERK II die ursprünglich gestattete Menge Wasser aus den vorgenannten Gewässern abzuleiten. Selbstverständlich entbindet diese Sach- und Rechtslage die Unternehmerin und ggf. die Wasserrechtsbehörde - unabhängig von dem gegenständlichen Verfahren - nicht davon, sämtliche Gewässerbenutzungen im Lichte der aktuell geltenden Rechtslage kritisch zu hinterfragen und ggf. anzupassen. Diesbezüglich liegt seitens des Bevollmächtigten der Antragstellerin die verbindliche Zusage vor, die ursprünglich vertraglich vereinbarten Restwasserregelungen in dem erforderlichen Umfang fortzuschreiben und dabei auch die Frage der Gewässerdurchgängigkeit einzubeziehen. Sollte diesbezüglich keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zustandekommen, wäre die Wasserrechtsbehörde befugt, notwendige Anordnungen auch gegen den Willen der Unternehmerin zu treffen.

Das von Ihnen angeforderte gewässerökologische Gutachten zur Leitzach ist nach unserer Kenntnis im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim erstellt worden und liegt in unserem Hause bis dato nicht vor. Wir dürfen Sie deshalb bitten, sich diesbezüglich ggf. an das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu wenden. Eine gewässerökologische Untersuchung der Mangfall liegt nach unserem Kenntnisstand bis dato ebenfalls nicht vor. Jedoch wurde nach unserem Kenntnisstand seitens der Unternehmerin hiermit das Büro Zeeb, Gehrstraße 43, 89081 Ulm, Tel. 0731/9609547, beauftragt.

Mit einer Verlängerung der Äußerungsfrist bis 31.08.2010 besteht unsererseits Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kronschnabl

Landratsamt Miesbach - Fachbereich 32 - Wasser, Abfall und Bodenschutz, Postfach, 83711 Miesbach

Neben den o.g. FFH-Festsetzungen und FFH-Umsetzungsverpflichtungen ist eine weitere wichtige Vorgabe die Umsetzung der im Jahre 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von 2000. Sie legt bekanntlich die Umweltziele<sup>5</sup> für alle europäischen Oberflächengewässer und das Grundwasser fest. Ziele der Richtlinie sind der Schutz der Gewässer, die Vermeidung einer Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

**Durch den o.g. Antrag der Stadtwerke München, die Bewilligung für das Leitzachwerk I ab 2011 für weitere 30 Jahre auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung von 1982 zu geringer Restwassermengen in der Leitzach, Mangfall und Schlierach zu erreichen, wird die Umsetzung der WRRL für die Gewässer Leitzach, Mangfall, Schlierach und Seehamer See für weitere 30 Jahre verunmöglicht und dies widerspricht EU-Recht.**

**2.1.5** Die am 7.11.2007 von der Bundesregierung beschlossene **Nationale Biodiversitätsstrategie** ([http://www.bfn.de/0304\\_biodivstrategie-nationale.html](http://www.bfn.de/0304_biodivstrategie-nationale.html))

hat beispielsweise zum Thema Wasserhaushalt u.a. folgende Ziele beschlossen:

**B 1.2.4 Flüsse und Auen**

- Bis 2015 ist entsprechend den Vorgaben der WRRL ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial der Flüsse erreicht; die ökologische Durchgängigkeit ist wiederhergestellt.
- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (Fischaufstieg, Fischabstieg) bis 2015
- Nutzung der Wasserkraft bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit

**B 2.6 Rohstoffabbau und Energiegewinnung**

- Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien gehen nicht zu Lasten der biologischen Vielfalt.
- Konzept für ein anlagenübergreifendes Vergütungssystem im EEG für eine effizientere und zielgerichtetere gewässer-ökologische Modernisierung von mehreren Wasserkraftanlagen eines Flussabschnitts

**C 4 Gewässerschutz und Hochwasservorsorge**

- Renaturierung von Gewässern

**C 8 Rohstoffabbau und Energieerzeugung**

- Prüfung von Plänen und Projekten im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten

Die am 1. 4. 2008 von der Bayer. Staatsregierung beschlossene **Bayerische Biodiversitätsstrategie** ([http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/biodiversitaet/doc/biodiv\\_strategie\\_endfass06\\_2009\\_ba1.pdf](http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/biodiversitaet/doc/biodiv_strategie_endfass06_2009_ba1.pdf))

trägt der hohen Bedeutung des Wasserhaushaltes für die Biodiversität ebenfalls Rechnung und enthält bezüglich Gewässer die Handlungsanweisungen:

*„Fließgewässer sowie Seen und Weiher einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen sollen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt aufweisen und ihre Funktion als Lebensraum erfüllen.*

Auch die Umsetzung der Nationalen und Bayer. Biodiversitätsstrategie an Leitzach, Mangfall, Schlierach, Seehamer See wäre durch den o.g. Antrag der Stadtwerke München für weitere 30 Jahre verunmöglicht. Ursache: die Bewilligung für das Leitzachwerk I ab 2011 für weitere 30 Jahre auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung vom 3.2.82 zu geringer Restwassermengen zu erreichen, und durch fehlende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes des Seehamer Sees.

**2.1.6** Bisher fehlende ökologische Gutachten / fehlendes Energiekonzept der Stadt München im laufenden Verfahren:

- FFH-Verträglichkeitsabschätzung für die FFH-Gebiete „Leitzachtal“ und „Mangfalltal“
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete „Leitzachtal“ und „Mangfalltal“
- Managementpläne zur Umsetzung der festgesetzten Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Leitzachtal“ und „Mangfalltal“
- Gewässerökologisches Gutachten zur Leitzach (liegt nach aktueller Auskunft zwar dem WWA Rosenheim vor; nicht einmal aber der Verfahrensbehörde Landratsamt Miesbach und den am Verfahren Beteiligten)
- Gewässerökologisches Gutachten zur Schlierach
- Gewässerökologisches Gutachten zur Mangfall
- Mindestwasser (Restwasser-)-Gutachten zur Leitzach (liegt nach aktueller Auskunft zwar dem WWA Rosenheim vor; nicht einmal aber der Verfahrensbehörde Landratsamt Miesbach und den am Verfahren Beteiligten)
- Mindestwasser (Restwasser-)-Gutachten zur Schlierach
- Mindestwasser (Restwasser-)-Gutachten zur Mangfall

<sup>5</sup> Bis zum Jahr 2015 müssen die Umweltziele der WRRL erreicht sein, vor allem:

Ein „guter ökologischer Zustand“ und ein guter chemischer Zustand für die natürlichen Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL)  
ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand für künstliche und natürliche, aber erheblich veränderte Gewässer (Art. 4.1 WRRL)  
ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers (Art. 4.1 WRRL)

Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen

Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen

- Gewässerökologisches Gutachten zur Verbesserung der Wasserqualität des Seehamer Sees (Ursache und Beseitigungsvorschläge der schlechten Wasserqualität)
- Hochwasser-Risikomanagementpläne für die beteiligten Flüsse Mangfall, Schlierach und Leitzach
- Energiekonzept München bez. Energiesparen, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien
- Spezielle Seeufer-Untersuchung des Seehamer Sees
- Die Erhaltungsziele Seehamer See des FFH-Gebietes „Wattersdorfer Moor“ sind amtlicherseits umgehend dahingehend nachzubessern, dass die Umsetzung der WRRL für einen „guten ökologischen Zustand“ realisierbar ist. Die geänderten Erhaltungsziele erfordern dann anschließend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

**2.1.7** Das o.g. Verfahren läuft auch nach den Vorgaben des ab März 2010 gültigen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Das Leitzach-Pumpspeicherkraftwerk zählt nach dem UVPG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben.

Der Wirkraum des Projektes „Leitzachwerk I“ ist wesentlich weiter wie in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) angenommen. Der Gegenstand der UVS enthält nicht die erheblichen Auswirkungen auf die Flüsse Mangfall, Schlierach und Leitzach. Eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens auf die Flüsse Mangfall, Schlierach und Leitzach und damit auf die ökologisch empfindlichen Gebiete fehlen im Umweltbericht.

Leitzachwerk I und II haben einen kumulativen Charakter der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Gewässer Mangfall, Schlierach und Leitzach. (bedeutsam für UVPG und Beachtung FFH-Richtlinie Art. 6 (3) und (4))

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0043:DE:HTML>

Der UVS fehlt daher die Konfliktanalyse dieser Flüsse bez. der Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Arten und Biotope und macht diesbezüglich keine Vorschläge zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Beeinträchtigungen.

Lt. UVS wurde die verfahrensbezogene Biotopkartierung für das Untersuchungsgebiet Seehamer See am 8. und 9. Dezember 2009 durchgeführt. Angesichts dieser Jahreszeit und der Kürze wird das Ergebnis der Biotopkartierung (=keine Beeinträchtigung) bez. Arten, Lebensräume, d.h. auch die Schilfbereiche im See, Wasserspiegelschwankungen bezweifelt.

Obwohl durch die Wasserentnahme für den Kraftwerksbetrieb die Leitzach und Mangfall in ihrem Zustand nachhaltig beeinträchtigt ist, findet sich völlig unverständlich in der UVS auf S. 28 die Aussage:

*„Da die Wasserentnahmen von Leitzach und Mangfall nicht in Abhängigkeit von Leitzachwerk I steht, werden die beiden Fließgewässer aus der weiteren Betrachtung ausgenommen.“*

Lt. UVS verhindere die kraftwerksbetriebliche Durchmischung des Seehamer Sees die Eutrophierung. Der Ansatz der Verbesserung der Gewässergüte sollte nicht die Durchmischung, sondern sollten bessere, vorgeschaltete Kläranlagen sein.

Lt. UVS werden lediglich auf den Seehamer See beschränkte Kompensationsmaßnahmen wie die vorgesehene Errichtung einer Fischeicheanlage und der Einbau von zwei kleinen Laichinseln vorgeschlagen. Diese sind nur als kosmetische Ausgleichsmaßnahmen anzusehen. Wirksame Ausgleichsmaßnahmen für alle durch den Wasserkraftwerksbetrieb der Leitzachwerke nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt fehlen völlig.

### **Die UVS wird daher als unzureichend zurückgewiesen.**

Der Träger des Verfahrens hat entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu Beginn des Verfahrens nicht vorgelegt. Die Verfahrensbehörde hat bisher keine eigenen Ermittlungen erhoben (z.B. bez. FFH-Verträglichkeit), obwohl die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen FFH-Gebiete und erhebliche Auswirkungen darauf gegeben sind.

Die Mangfall z.B. ist gleichzeitig Überschwemmungsgebiet, was zur Hochwasservorsorge Hochwasser-Risikomanagementpläne und damit nach dem UVPG eine obligatorische Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich macht.

Es sei auch darauf hingewiesen: Dem Antrag der Stadtwerke München, für weitere 30 Jahre bei gleichbleibender Wasserüberleitung aus den Flüssen Mangfall, Schlierach und Leitzach in den Leitzachwerken Spitzenstrom für die Stadt München zu erzeugen, fehlt angesichts des Klimawandels ein begleitendes Energiekonzept für München bez.

- Energiesparen : Es fehlen konkrete Hinweise.
- Energieeffizienz : Für die Leitzachwerke z.B. fehlen Hinweise zur Effizienzsteigerung.
- Erneuerbare Energien : München kauft sich aktuell stärker in Windkraftprojekte in Norddeutschland etc. ein.

Alles zusammen lässt Spielraum, die Energieausbeute der Leitzachwerke ohne Verlust der Energiesicherheit zu drosseln, die Mindestwassermengen zur ökologischen Aufbesserung an den betroffenen Ausleitungsstrecken deutlich zu erhöhen.

**Es fehlen damit wesentliche Verfahrensschritte der UVP, was dem UVPG widerspricht. Mit der kumulativen Wirkung von Leitzachwerk I und II auf die bestehenden FFH-Gebiete „Mangfalltal“ und „Leitzachtal“ missachtet das bisherige Verfahren auch Art. 6 (3) der FFH-RL.**

**2.1.8** Alle Gemeinden der Landkreise Miesbach und Rosenheim befinden sich in der Gebietskulisse der völkerrechtlich verbindlichen Alpenkonvention (AK) und ihrer Protokolle. Die Rahmenkonvention der AK gilt in Deutschland seit 1995, die Protokolle der AK gelten seit 18.12.2002 als verbindliches Völkerrecht in Deutschland und sind direkt anzuwenden. Die im laufenden Verfahren relevanten und direkt anzuwendenden Bestimmungen des Protokolls „Energie“ der Alpenkonvention sind:

z.B.

#### **Artikel 6**

##### *Erneuerbare Energieträger*

*(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.*

#### **Artikel 7**

##### *Wasserkraft*

*(1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflusssmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.*

Mit dem o.g. Antrag der Stadtwerke München bez. Leitzachwerk I und mit dem im laufenden Verfahren fehlenden Verwaltungshandeln des Landratsamtes Miesbach und auch der Obersten Wasserwirtschaftsverwaltung Bayerns werden Artikel 6 (1) und Artikel 7 (1) des Protokolls „Energie“ verletzt, weil bei dem erneuerbaren Energieträger „Wasserkraft“ die Verpflichtung nach Art. 6 (1) „unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen“ nicht erfüllt wird, und auch nicht die Verpflichtung nach Art. 7 (1) erfüllt wird, „bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflusssmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher zu stellen.“

**Das Verfahren einschließlich seiner unzureichenden Verfahrensunterlagen und Zielsetzungen verletzt die verbindlichen Vorgaben der Alpenkonvention und des Protokolls „Energie“.**

**2.1.9** Die im laufenden Verfahren relevanten und direkt anzuwendenden Bestimmungen der Rahmenkonvention der Alpenkonvention sind:

Die Rahmenkonvention der Alpenkonvention regelt in **Art. 2** (Allgemeine Verpflichtungen) (1) in Verbindung mit (2, Buchstabe e):

*Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:*

...

*Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt.*

**Mit dem o.g. Antrag der Stadtwerke München bez. Leitzachwerk I und mit dem im laufenden Verfahren fehlenden Verwaltungshandeln des Landratsamtes Miesbach und auch der Obersten Wasserwirtschaftsverwaltung Bayerns werden Artikel 2 (1) und Artikel 2 (2, Buchstabe e) der Rahmenkonvention der Alpenkonvention verletzt, indem gesunde Wassersysteme nicht wiederhergestellt werden durch Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt.**

**Das Verfahren einschließlich seiner unzureichenden Verfahrensunterlagen und Zielsetzungen verletzt bez. „Wasserhaushalt“ die verbindlichen Vorgaben der Rahmenkonvention der Alpenkonvention.**

**2.1.10** Die Alpenstaaten und damit vor allem auch der Freistaat Bayern (die Oberste Wasserwirtschaftsverwaltung Bayerns) lehnen bez. „Wasserhaushalt“ der Alpenkonvention (AK) bisher trotz Vorgabe durch Art. 2 (3) („Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.“) die Erstellung eines „Wasserhaushaltprotokolls“ der Alpenkonvention ab und begründeten dies bei der Konferenz „The Water Balance of the Alps“ in München am 30. und 31. Oktober 2008 damit, dass alpine Aspekte und die Vorgaben bez. „Wasserhaushalt“ der Alpenkonvention bei der Umsetzung der WRRL in Deutschland und Bayern durch das WHG und durch das BayWG und ggf. bei der Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungszielen von Natura 2000-Gebieten in der Gebietskulisse der Alpenkonvention voll berücksichtigt werden. Diesbezüglich haben die Alpenstaaten am 12.03.2009 den 2. Alpenzustandsberichtes "Wasser in den Alpen" angenommen, der u.a. das integrale Verständnis von „Wasserwirtschaft“ beschreibt und der damit auch Gültigkeit für Bayern hat und umzusetzen ist.

(zum 2. Alpenzustandsbericht siehe: [http://www.alpconv.org/NR/rdonlyres/A2CAE4FF-097E-4400-9D8EFC4E9497482B/0/090609\\_PM\\_Alpenzustand\\_kurz\\_dpa\\_de.pdf](http://www.alpconv.org/NR/rdonlyres/A2CAE4FF-097E-4400-9D8EFC4E9497482B/0/090609_PM_Alpenzustand_kurz_dpa_de.pdf)). Es liegt eine Kurzfassung (67S.) und eine Langfassung (235 S., engl.) vor.)

Lt. Beschlussprotokoll der X. Alpenkonferenz vom 12.3.2009 ([http://www.alpconv.org/theconvention/conv06\\_AC\\_c\\_de.htm](http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_AC_c_de.htm)) wurde u.a. die Plattform „Wasserwirtschaft im Alpenraum“ beschlossen u.a. zur Überprüfung, ob die Wassermanagementpläne im Alpenraum und ob alpenspezifische Fragen ausreichend berücksichtigt werden.

Es muss konstatiert werden, dass bisher weder im WHG, im BayWG, noch in Wassermanagementplänen im bayerischen Alpenraum alpenspezifische Fragen und damit die o.g. Vorgaben bez. „Wasserhaushalt“ der Alpenkonvention ausreichend berücksichtigt wurden.

Die frühere Zusicherung des Freistaates Bayern, alpenspezifische Aspekte bez. „Wasserhaushalt“ der AK bei der Umsetzung der WRRL im WHG und im BayWG verankern zu lassen, wurde bisher nicht erfüllt.

**Die o.g. Vorgaben und Zusicherungen bez. „Wasserhaushalt“ der AK werden mitnichten auch im laufenden wasserrechtlichen Verfahren „Leitzachwerk I weder von der Verfahrensbehörde Landratsamt Miesbach noch in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt, so dass wegen Nichterfüllung der o.g. Beschlüsse und Verletzung der Wasserhaushaltsvorgaben der AK diese Stellungnahme auch der Plattform „Wasserwirtschaft im Alpenraum“ der AK zur Kenntnis gegeben wird und die Forderung nach einem „Wasserhaushaltsprotokoll“ der AK neuerlich gefordert wird.**

**2.1.11** Der bereits eingetretene und weiter prognostizierte Klimawandel führt vor allem in den Sommermonaten zu längeren Trockenperioden durch Abnahme der Sommerniederschläge und zu höheren Temperaturen, was die Mindestwasserführung in den Ausleitungsstrecken vor allem der Leitzach gravierend verschärft. Kälteliebende Fischarten können wegen dieser Überwärmungsstrecken und der fehlender Durchgängigkeit aus den Unterläufen nicht oder nur bedingt zur Reproduktion und zum Überleben in die kälteren Oberläufe der Alpenflüsse flüchten (Rückzugsgebiete), wenn die Hindernisse: zu wenig Mindestwassermengen und die Querbauwerke sowie die Strukturarmut nicht beseitigt werden.

Allein aufgrund des Klimaänderungsfaktors ist die Mindestwassermenge der Flüsse Mangfall, Leitzach und Schlierach deutlich zu erhöhen.

**Ein neuer Bewilligungsbescheid muss daher auch einen Klimaänderungsfaktor<sup>6</sup> beinhalten, wie dies in anderen Festlegungen schon realisiert und vorgegeben ist. (z.B. Bayer. Klima-Anpassungsstrategie - BayKLAS)**

**Der Träger des Verfahrens hat im Antrag keinerlei Klimaänderungsfaktor eingebaut und will diesen durch unveränderten Benutzungsumfang für die nächsten 30 Jahre verhindern; auch die Verfahrensbehörde gibt diesbezüglich keinen Hinweis, dass im Bewilligungsverfahren ein Klimaänderungsfaktor eingebaut wird.**

**2.1.12** Mit dem Bewilligungsantrag sind die Ziele und Grundsätze des LEP für die Planung an Gewässern unzureichend erfüllt.

Mit dem Bewilligungsantrag sind die Ziele der Regionalplanung (Region Oberland) bez. „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“, in denen den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen ist, und bez. Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke verletzt bzw. nicht erfüllt.

Mit dem Bewilligungsantrag sind schutzwürdige Biotopflächen an den Ausleitungsflüssen unzureichend beeinträchtigt.

Mit dem Bewilligungsantrag sind die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Miesbach verletzt.

Mit dem Bewilligungsantrag sind Hochwasser-Vorrangflächen und –Aspekte an der Mangfall nicht berücksichtigt.

Der Bewilligungsantrag widerspricht mehreren konkreten Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

## **2.2 Empfehlungen / Weitere Forderungen**

**2.2.1** Der Verein zum Schutz der Bergwelt ist deshalb mit einer ausschließlich auf den Antrag der Stadtwerke München zum Weiterbetrieb des Leitzachwerk I ausgerichteten Sachbehandlung nicht einverstanden. Gewässersysteme bedürfen der systematischen Betrachtung von der Quelle bis zur Mündung, im Falle der Leitzachwerke sind dies zumindest die Auswirkungen der Wasserentnahmen in Mangfall, Schlierach und Leitzach von den Entnahmestellen bis zur Wiedereinleitung des Wassers in die Mangfall. Die ökologischen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des Seehammer Sees sind dagegen in den Antragsunterlagen im Vergleich dazu gut nachgewiesen, allerdings bleiben die Ursache und die Beseitigung (Verbesserungsgebot der WRRL) der schlechten Wasserqualität des Seehammer Sees (eutroph) unklar.

Ein „Gewässerökologisches Gutachten“, das die Flüsse Mangfall, Schlierach und Leitzach sowie den Seehammer See umfasst, aber auch die durch die Kläranlage der Stadt Miesbach belastete Schlierach, die teilweise in den Seehammer See eingeleitet wird, fehlt bisher.

<sup>6</sup> Der Klimaänderungsfaktor ist der erhöhte klimabedingte Zuschlag von 15-20 % für Hochwasserschutzmaßnahmen infolge von Starkniederschlägen und zur Vorsorge gegen Trockenperioden, Dürre und Hitzwellen in den Sommermonaten. (zum Klimaänderungsfaktor s.a.: <http://www.kliwa.de/download/kliwazukunftsbw.pdf>; [http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/bad\\_wiessee/2010\\_Praesentation\\_Frau\\_Dr.\\_Hertig.pdf](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/bad_wiessee/2010_Praesentation_Frau_Dr._Hertig.pdf); <http://www.stmug.bayern.de/umwelt/klimaschutz/klimaprogramm/index.htm>)

**2.2.2** Die Zusage seitens des Bevollmächtigten der Stadt München, die ursprünglich vertraglich vereinbarten Restwasserregelungen in dem erforderlichen Umfang fortzuschreiben und dabei auch die Frage der Gewässerdurchgängigkeit einzubeziehen, wird als erster Schritt begrüßt. Sie ist aber insgesamt als nicht ausreichend zu betrachten, da die derzeitigen festgelegten Restwassermengen für das Gesamtsystem als unzureichend betrachtet werden können, legt man die in den letzten Jahren bei solchen Verfahren gewählten Größenverhältnissen von Wasserentnahmen und Bemessung der Mindestwassermengen zugrunde. Danach müssten die in den Fließgewässersystemen verbleibenden Restwasserwassermengen um 75%-100% erhöht werden, zusätzlich Klimaänderungsfaktor 1,15 – 1,20. Für die nach fachlichen Kriterien (ökologisch wie ökonomisch) festzulegende Restwassermengen in den Ausleitungsstrecken wäre eine gewässerökologische Gesamtbetrachtung die Voraussetzung. Eine solche Gesamtbetrachtung wäre die Voraussetzung, um die Auswirkungen auf die Gewässersysteme auch unter Beachtung des Klimawandels, auf die Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete, auf die Erhaltung und Förderung der Biodiversität wie auch im Hinblick auf die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 und die Festlegungen der Alpenkonvention beurteilen zu können.

**2.2.3** Im Zusammenhang mit den zu erhöhenden Mindestwassermengen wird darauf hingewiesen, dass der trotz WRRL (In Kraft seit 2000) immer wieder zitierte sog. Bayer. Restwasserleitfaden von 1999 (enthält nicht die Zielsetzungen der WRRL) völlig überholt ist und keine Entscheidungsgrundlage sein darf, auch weil es sich zudem in diesem Fall um komplexe Verhältnisse durch die Ausleitung von drei Flüssen und dem Pumpspeicherbetrieb des Seehamer Sees handelt.

**2.2.4** Die Reduzierung des Verfahrens auf die ausschließliche Betrachtungen der Bescheidsverlängerung für das Leitzachwerk I ist unter fachlichen Gesichtspunkten völlig unzureichend und rechtlich nicht nachvollziehbar, zumal in diesem Verfahren Festlegungen getroffen werden, die dann bei anderen Verfahren restriktiv ausgelegt werden können wie z.B. die Festlegung einer ökologisch unzureichenden Restwassermenge für weitere 30 Jahre. Diese Einengung des Verfahrens steht auch im Widerspruch zu der Aussage des Landratsamts Miesbach  
*„... , so entbindet diese Sach- und Rechtslage die Unternehmerin und ggf. die Wasserrechtsbehörde - unabhängig von dem gegenständlichen Verfahren - nicht davon, sämtliche Gewässerbenutzungen im Lichte der aktuell geltenden Rechtslage kritisch zu hinterfragen und ggf. anzupassen“.*

**2.2.5** Es ist im Verfahren zu fordern, dass die Stadtwerke München offen legen, ob und welche Effizienzsteigerungen an den Leitzachwerken geplant sind und wenn nein, warum nicht.

**2.2.6** Der Verein zum Schutz der Bergwelt erwartet, dass vor Abschluss des Verfahrens in einer gewässerökologische Analyse die Auswirkungen auf das Gewässersystem unter Beachtung des Klimawandels, der Erhaltung und Förderung der Biodiversität wie auch im Hinblick auf die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie und der Alpenkonvention dargestellt werden, um eine begründete Stellungnahmen abgeben zu können. Die dazu vorgelegten Unterlagen reichen dazu nicht aus und es ist dem Verein auch nicht zuzumuten, dass er ergänzende Unterlagen beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder bei möglichen Gutachtern einholt, wie das vom Landratsamt vorgeschlagen worden ist.

**2.2.7** Für den Verein zum Schutz der Bergwelt gilt für die **abschließende Stellungnahme** als Voraussetzung für eine Zustimmung zum Antrag auf eine weitere Bewilligung der Leitzachwerke, ob in den noch zu erbringenden Fachgutachten/Studien für ein nachfolgendes wasserrechtlichen Verfahren **umfassende und wirksame Ausgleichsmaßnahmen** für alle nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt/Schutzgüter der betroffenen Ökosysteme durch den Wasserkraftwerksbetrieb der Leitzachwerke angeboten werden, die dann natürlich noch einer kritischen Prüfung im Hinblick auf ausgleichbare nachteilige Auswirkungen zu unterziehen sind.

**2.2.8** Der Verein zum Schutz der Bergwelt bittet in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die erforderliche Abstimmung bei gleichzeitiger Betroffenheit von Natura 2000 und WRRL um Prüfung, wie die umfangreiche Gesamtproblematik dieses Verfahrens in einem koordinierten Verwaltungshandeln realisiert werden kann. Betroffen sind die drei alpinen Gewässer (Mangfall, Schlierach, Leitzach) und ein weitgehend künstliches Gewässer (Seehamer See): mit Umsetzung der WRRL, Umsetzung der FFH-Richtlinie einschließlich Managementplanung, Wasserkraftnutzung, alles auch vor dem Hintergrund des Klimawandels. Eine integrierende Verwaltungskoordination und diese auch als erste nach Inkrafttreten des neuen WHG, BayWG, UVPG im Jahre 2010 wäre eine Win-Win-Konstellation für alle angesprochenen Belange. Siehe hierzu auch das vergleichbare F+E-Vorhaben „Umsetzung der EU-WRRL und der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie am Beispiel Untere Salzach und Unterer Inn“ (Start 2006, Abschluss 2009):

[http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/wasser/NaBiV85\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/wasser/NaBiV85_Zusammenfassung.pdf)

2.3 Die nachfolgende Anlage 1 enthält eine Auflistung der nachteiligen Auswirkungen auf die Fließgewässerökosysteme, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und benennt Anforderungen zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume.

### **Anlage I Wasserrechtsverfahren-Leitzachwerk I**

- 1) **Nachteilige Auswirkungen der Wasserableitung Mangfall, Leitzach und Schlierach auf die Fließgewässerökosysteme, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:**
  - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (trockenfallende Gewässersohle, Schlammبانke)
  - Beeinträchtigung der Sozialfunktion (Wandern, Gewässerlandschaft mit zu geringer Wasserführung an der Mehrzahl der Tage, Landschaftserleben beeinträchtigt)
  - Beeinträchtigung des Allgemeingebrauchs: Bootswandern (unzureichende Wassertiefen)
  - Beeinträchtigung aquatischer Lebensräume in den Ausleitungsstrecken über größere Gewässerabschnitte (ab Ausleitung bis zur Wiedereinleitung), dadurch
    - Verringerung der Selbstreinigungskraft und der biologischen Wirksamkeit (notwendig zum Abbau diffuser Stoffeinträge)
    - Verringerte Sohlumlagerung (Verschlechterung der natürlichen Lebensräume)
    - Verlust an benetztem Gewässerumfang und Tiefenvarianz
    - zu geringe Wassertiefen und Fließgeschwindigkeit
  - Erwärmung/Temperaturdifferenz (vor allem an der Wiedereinleitung in die Mangfall und auf der Ausleitungsstrecke der Leitzach kann dies zeitweise zu Fischsterben und zu Fischwanderungshindernissen führen)
- 2) **Anforderungen zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume in den Ausleitungsstrecken von Mangfall, Leitzach und Schlierach:**
  - **Durchgängigkeit wiederherstellen durch einen nach ökologischen Kriterien ausreichend bemessenen Mindestabfluss in den Ausleitungsstrecken** und damit auch Verbesserung der Sozialfunktion und der biologischen Wirksamkeit durch
    - Strukturvielfalt durch wasserbauliche Maßnahmen verbessern
    - ausreichende Benetzung der Gewässerbette sicherstellen
    - ausreichende Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen sicherstellen
- 3) **Flussmorphologische Entwicklung mit Gewässerumlagerung und wildbachtypischen Geschiebetransport sicherstellen, einschließlich der Geschiebedurchgängigkeit an den Wehranlagen**
  - Gewässererwärmung/Temperatursprung im Wiedereinleitungsbereich und im Ausleitungsbereich der Leitzach soweit möglich verringern
  - Überprüfung der Bewirtschaftung des Seehamer Sees: Wasserspiegelschwankungen ggf. nach ökologischen Kriterien überprüfen ggf. optimieren (Wasservögel, Rast- und Lebensräume, Wasserpflanzen und Ufervegetation)
- 4) **Bei der Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung für das Leitzachwerk I sind die Auswirkungen der Wasserentnahme aus den Fließgewässern Mangfall, Leitzach und Schlierach bei unterschiedlichen Ableitungsmengen bzw. Mindestwasservarianten aufzuzeigen. Erst dann kann abgewogen werden, wie nachteilige Auswirkungen auf die Fließgewässerökosysteme auf ein Mindestmaß reduziert oder weitgehend ausgeschlossen werden können und müssen.**

Wir behalten uns vor, diese **vorläufige Stellungnahme** zu ergänzen, wenn sich kurzfristig weitere Gesichtspunkte ergeben.

Für den Vorstand des Vereins zum Schutz der Bergwelt  
Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Klaus Lintzmeyer